

# EURO-LETTER

Nr. 106

April 2003

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format [Englisch] verfügbar: [http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur\\_106.pdf](http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_106.pdf)

Portugiesische Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm>

Deutsche Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://www.lglf.de/ilga-europa/euro-letter/index.htm>

Italienische Übersetzungen sind verfügbar unter: <http://www.trab.it/euroletter>

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der internationalen Abteilung des Dänischen Nationalverbands für Schwule und Lesben mit Unterstützung von der Europäischen Gemeinschaft – Die Europäische Union gegen Diskriminierung – veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>; <http://www.steffenjensen.dk>

Sie können den Euro-Letter [in Englisch] per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an:

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter [auf Englisch] im Internet zugänglich unter:

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter:

<http://www.france.qrd.org/assocs/ilga/euroletter.html>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Position oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage: <http://www.ilga-europe.org/>

## In dieser Ausgabe

- **EU-ERWEITERUNG MACHT VOLLEN SCHUTZ VON LESBEN-, SCHWULEN-, BISEXUELLEN- UND TRANSGENDERRECHTEN IN DER NEUEN EU-VERFASSUNG NOCH WICHTIGER**
- **ILGA-EUROPA BEGRÜßT RESOLUTION DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZUR STRAFVERFOLGUNG VON SCHWULEN MÄNNERN IN ÄGYPTEN UND FORDERT DIE EU AUF, FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR ÄGYPTEN AUSZUSETZEN, BIS DIE STRAFVERFOLGUNG AUFHÖRT**
- **RESOLUTIONSENTWURF ZU "MENSCHENRECHTEN UND SEXUELLER ORIENTIERUNG" IN DER UN-MENSCHENRECHTSKOMMISSION AUF NÄCHSTES JAHR VERSCHOBEN**

Quelle: [http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur\\_106.pdf](http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_106.pdf) \* Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern \*

In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT = Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender)

EG = Europäische Gemeinschaft(en); EU = Europäische Union; NGO = nichtstaatliche Organisation

## **EU-ERWEITERUNG MACHT VOLLEN SCHUTZ VON LESBEN-, SCHWULEN-, BISEXUELLEN- UND TRANSGENDERRECHTEN IN DER NEUEN EU-VERFASSUNG NOCH WICHTIGER**

*Medienmitteilung der ILGA-Europa, 17. April 2003*

Mit der feierlichen Unterzeichnung der Beitrittsverträge gestern in Athen ist die Union der Erweiterung einen Schritt näher gekommen. Wenn der Vertrag von allen fünfundzwanzig Vertragspartnern/innen ratifiziert wird, werden – Zypern, Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei und Slowenien – der Union am 01. Mai 2004 beitreten und in der Folge die geographische und politische Trennung zwischen Ost- und Westeuropa überbrücken. Allerdings sind bei aller Freude die Meinungsverschiedenheiten offensichtlich. Insbesondere in Hinsicht auf die Verwaltung des Iraks nach Saddam Hussein und die Zukunft Europas hatte man das starke Gefühl, dass Uneinigkeit weiterhin europäisches Realität sein wird. Während die Konzentration auf die Außenpolitik und politische Reformen verständlich ist, muss grundlegend festgestellt werden, dass das nicht der einzige umstrittene Bereich ist. Mit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 begründete die EU Befugnisse, um die Diskriminierung sexueller Orientierung zu bekämpfen. Dem folgte im Jahr 2000 die Annahme zweier Schlüsselinstrumente: die Grundrechtecharta der EU, in der die Diskriminierung sexueller Orientierung verboten wird, und die Richtlinie zur Beschäftigung (Richtlinie 2000/78/EG), in der genaue Bestimmungen für das Verbot von Diskriminierung sexueller Orientierung am Arbeitsplatz festgelegt werden. Sie bilden einen Teil des sogenannten "acquis communautaire" [gemeinschaftlichen Besitzstands], der Gesetze und Politiken, die alle neuen Mitglieder billigen müssen. Aber es bleiben Zweifel in Hinsicht auf die Bereitschaft der Bewerberländer, diese Werte und Politiken in ihrem vollen Ausmaß anzuerkennen – Zweifel, die genau so für einige der "alten" Mitgliedstaaten gelten. Als die EU-Kommission ihr Strategiepapier "Auf dem Weg zur erweiterten Union" im Oktober 2002 herausgab, brachte die ILGA-Europa ihre Unterstützung für das Erweiterungsprojekt zum Ausdruck (siehe Pressemitteilung vom 09. Oktober 2002). Im Zusammenhang mit den Kopenhagener Kriterien für Menschenrechte hofften viele, dass der Beitritt zur EU eine einmalige Gelegenheit bieten würde, bestehende diskriminierende Gesetze bezüglich sexueller Orientierung abzuschaffen. Zweifelsohne ist ein bemerkenswerter Fortschritt mit der Aufhebung diskriminierender Gesetze auf Zypern, in Estland, Ungarn, Litauen und Rumänien gemacht worden. Veränderungen, die sonst Jahrzehnte gedauert hätten, sind in wenigen Jahren erreicht worden. Trotzdem ist nicht alles rosig.

Trotz klarer Erklärungen durch den Erweiterungskommissar Günter Verheugen, dass "das Diskriminierungsverbot aufgrund sexueller Orientierung Teil der politischen Kriterien für den Beitritt zur EU ist", mehren sich die Beweise für die Unschlüssigkeit, das zu akzeptieren. Der erste vorliegende Fall ist die ausstehende Umsetzung der Bestimmungen zur Diskriminierung sexueller Orientierung, die in der Beschäftigungsrichtlinie enthalten sind. Ein wahrer Trend, die in der Richtlinie enthaltenen rechtlichen Bestimmungen zu verwässern, kann beobachtet werden. Das trifft insbesondere in Hinsicht auf die sexuelle Orientierung zu. Während Malta, die Slowakei oder Polen die offensichtlichsten Verdächtigen sind, würden die meisten der Regierungen der Bewerberländer den Sachverhalt wahrscheinlich meiden, wenn sie könnten.

Einige Staaten wie Polen haben sich entschieden, die Angelegenheit noch einen Schritt weiter zu treiben. Im Januar beschloss die polnische Regierung auf Druck der Kirchenoberen, dem Beitrittsvertrag eine unilaterale Erklärung beizufügen, in der festgestellt wird, dass "nichts in den Bestimmungen des Vertrags zur Europäischen Union (...) den polnischen Staat davon abhält, Fragen von moralischer Bedeutung zu regeln" (siehe Pressemitteilung der ILGA-Europa vom 04. Februar 2003). Im April 2003 befasste sich das Unterhaus des polnischen Parlaments erneut mit der Angelegenheit und legte klar dar, dass "die moralische Ordnung des sozialen Lebens, die Würde der Familie, Ehe und Erziehung" nicht durch internationale Bestimmungen angefochten werden könnten. Es gibt ein wirklich gespanntes Verhältnis, wenn es zu grundlegenden Werten der Gleichstellung und Respekt vor Minderheiten kommt.

Sowohl die Europäische Kommission und das Europäische Parlament sind sich dieser Fragen bewusst. Die rechtliche Situation ist klar. Was auch immer für eine Erklärung ein einzelner Staat sich an die Beitrittsverträge anzuhängen entschließt, wird keine rechtliche Auswirkung haben. Die bestehenden Mitgliedstaaten machten diesen Punkt in Form einer Gegenerklärung klar, in der festgestellt wird, dass die Verpflichtung, den gemeinschaftlichen Besitzstand anzuerkennen, nicht beeinflusst wird.

Die Kommission verfolgt die Umsetzung des EU-Antidiskriminierungsrechts genau und hat bei zahlreichen Gelegenheiten Besorgnis über den gemachten zögerlichen Fortschritt zum Ausdruck gebracht. Der Generaldirektor der Kommission für Beschäftigung und Soziales, Odile Quintin, zum Beispiel, stellte im März öffentlich heraus, dass das geltende slowakische Arbeitsrecht nicht mit der EU-Gesetzgebung übereinstimme und drängte die Regierung, dass in Ordnung zu bringen und dabei behilflich zu sein, Diskriminierung abzuschaffen.

Im Brok-Bericht vom März 2003 stellte das Europäische Parlament gleichermaßen heraus, dass, obgleich es anerkennt, dass gewisse Fortschritte in Hinsicht auf den Schutz von Menschen- und Minderheitenrechte gemacht worden wären, "in vielen Bewerberstaaten Situationen von Missbrauch und Diskriminierung weiterhin bestehen, aufgrund von Mängeln im Justiz- und Vollzugssystem". In dem Bericht geht es mit der ständigen Wiederholung weiter, dass "der EU-Besitzstand zur Antidiskriminierung wie in Artikel 13 des EG-Vertrags festgelegt und gemäß der Grundrechtecharta umgesetzt werden muss".

Die genaue Beobachtung des Gesetzgebungsprozesses sowohl durch die EU-Einrichtungen als auch durch die ILGA-Europa und ihre Mitglieder ist wichtig, aber reicht nicht aus. Im Zusammenhang mit dem offensichtlich institutionalisierten Widerstand gegen LGBT-Rechte ist eine klare Erklärung erforderlich, die die unveränderliche Natur der Werte und Prinzipien im Kern der EU bekräftigt. "In diesem Zusammenhang erhält die Debatte über die zukünftige Verfassung der Europäischen Union eine neue Dringlichkeit", erklärt Nigel Warner, Vorstandsmitglied der ILGA-Europa. " In der Grundrechtecharta wird bereits das Prinzip der Gleichstellung und das Recht auf Nichtdiskriminierung aufgrund sexueller Orientierung betont. Aber es ist entscheidend, dass die Anerkennung von Minderheiten und das Prinzip der Gleichstellung als einer der grundlegenden Werte, die der europäischen Einheit zugrunde liegen, in der neuen Verfassung, die zur Zeit vom Konvent verfasst wird, widergespiegelt werden."

**ILGA-EUROPA BEGRÜßT RESOLUTION DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZUR STRAFVERFOLGUNG VON SCHWULEN MÄNNERN IN ÄGYPTEN UND FORDERT DIE EU AUF, FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR ÄGYPTEN AUSZUSETZEN, BIS DIE STRAFVERFOLGUNG AUFHÖRT**

*Medienmitteilung der ILGA-Europa, Brüssel, 11. April 2003*

Das Europäische Parlament drängte gestern, am 10. April, die ägyptischen Behörden, allen Strafverfolgungen von Bürgern/innen aufgrund von Homosexualität Einhalt zu gebieten und die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung zu verbieten (Gemeinsamer Antrag für eine Resolution zu Menschenrechtsverletzungen in Ägypten - Doc: B5-0212/2003, B5-0215/2003, B5-0216/2003, B5-0219/2003, B5-0224/2003). In der Resolution wird Ägypten an das im November 2001 unterzeichnete Assoziierungsabkommen erinnert, das eine Klausel enthält, in der gefordert wird, dass Menschenrechte und demokratische Prinzipien zu respektieren sind.

Das Parlament betonte, dass sie einen grundlegenden Wert des Abkommens festlege, und drängte die Kommission und den Rat, den ägyptischen Behörden ihre Besorgnis mitzuteilen, insbesondere in Hinsicht auf die Situation von Homosexuellen in Ägypten.

Die Resolution wurde als Reaktion auf die andauernden und schwerer werdenden Verletzungen der Menschenrechte von homosexuellen Männern in Ägypten verabschiedet. Die Verhaftung von 52 Männern während einer Polizeirazzia auf dem Queen Boat im Mai 2001 aus Gründen von "Lasterhaftigkeit" war nur der Anfang. Seitdem hat die ägyptische Polizei viele der Homosexualität verdächtigten Einzelpersonen verhaftet und verhört, trotz der Tatsache, dass Homosexualität in Ägypten nicht ausdrücklich verboten ist.

Infolge der internationalen Proteste von vielen westlichen Regierungen und Menschenrechtsorganisationen, einschließlich der ILGA-Europa, als Reaktion auf den ersten Queen Boat Prozess im November 2001, ordnete Präsident Mubarak ein Wiederaufnahmeverfahren an, das am 15. März abgeschlossen wurde. Allerdings wurden alarmierend 21 Angeklagte, die im ersten Gerichtsverfahren verurteilt wurden, erneut verurteilt – indem sie schärfere Gefängnis- und Zwangsarbeitsstrafen erhielten.

Gestern Abend erklärte die Ko-Vorsitzende der ILGA-Europa, Jackie Lewis: "Wir begrüßen die Mahnung des Europäischen Parlaments an die ägyptischen Behörden an ihre Verpflichtungen aus dem Assoziierungsabkommen, Menschenrechte und demokratische Prinzipien anzuerkennen. Die Strafverfolgung schwuler Männer in Ägypten ist jedoch trotz vieler solcher Entschließungen und Interventionen durch Regierungen, Parlamente und internationaler Organisationen fortgesetzt worden. Darüber hinaus sind die Menschenrechtsverletzungen der ägyptischen Regierung auf keinen Fall auf die Strafverfolgung schwuler Männer beschränkt. Es ist klar, dass schärfere Maßnahmen erforderlich sind, und wir fordern deshalb die Europäische Union auf, die finanzielle Unterstützung an Ägypten im Rahmen des Assoziierungsabkommens auszusetzen, bis eine bemerkenswerte Verbesserung bei Ägyptens Umgang mit den Menschenrechten aufgetreten ist. Ohne eine solche Aktion werden die Menschenrechtsklauseln in den Entwicklungsabkommen der EU mit Drittstaaten ungestraft außer Acht gelassen werden."

## **RESOLUTIONSENTWURF ZU "MENSCHENRECHTEN UND SEXUELLER ORIENTIERUNG" IN DER UN-MENSCHENRECHTSKOMMISSION AUF NÄCHSTES JAHR VERSCHOBEN**

Eine EntschlieÙung zu "Menschenrechten und sexuelle Orientierung" (vollständiger Text siehe unten) ist von Brasilien mit Unterstützung von verschiedenen Staaten, einschließlich Mitgliedern der Europäischen Union, Kanadas, Neuseelands und Südafrikas, in die Menschenrechtskommission der UN eingebracht worden. Eine Resolution dieser Art ist noch niemals in irgendeinem UN-Gremium diskutiert worden, so dass die Diskussion und die Abstimmung – die während der 59. Sitzungsperiode der Kommission im April 2003 hätte stattfinden sollen – mit großer Hoffnung erwartet wurde. Aber während des abschließenden Treffens der Sitzungsperiode am 25. April wurden zahlreiche Verfahrensfragen aufgeworfen und die Debatte endete mit der Verabschiedung eines Antrags, die Debatte über die Resolution bis zur 60. Sitzungsperiode im kommenden Jahr zu vertagen.

Das ist ein Erfolg in dem Sinne, dass die Resolution nicht abgelehnt wurde und wir jetzt mehr Zeit haben, Einfluss auf die Mitgliedstaaten der Kommission zu nehmen. Siehe [auf Englisch]:

<http://www.unhchr.ch/html/menu2/2/chr.htm>

### **Der Resolutionsentwurf:**

PP1 – Unter Bestätigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,

PP2 – in Erinnerung rufend, dass die Anerkennung der allen Menschen eigenen Würde und ihrer gleichen und unveräuÙerlichen Rechte die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist,

PP3 – unter Bestätigung, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das grundlegende Prinzip der Unzulässigkeit von Diskriminierung bekräftigt und proklamiert, dass alle Menschen frei und gleich in Würde und Rechten geboren sind und, dass jeder/m der Genuss aller Rechte und Freihei-

ten, die darin bekannt gemacht werden ohne irgendeine Unterscheidung zusteht,

PP4 – bekräftigend, dass die Menschenrechtserziehung ein Schlüssel für die Veränderung von Einstellungen und Verhalten und für die Förderung von Anerkennung von Vielfalt in der Gesellschaft ist,

OP1 – bringt die tiefe Besorgnis über das Auftreten von Menschenrechtsverletzungen überall in der Welt gegenüber Personen aus Gründen ihrer sexuellen Orientierung zum Ausdruck,

OP2 – betont, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind, dass die universelle Natur dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht und, dass der Genuss solcher Rechte und Freiheiten nicht auf irgendeine Weise aus Gründen der sexuellen Orientierung behindert werden sollte,

OP3 – fordert alle Staaten auf, die Menschenrechte aller Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung zu fördern und zu schützen,

OP4 – stellt den durch die besonderen Verfahren in ihren Berichten an die Menschenrechtskommission als auch den Vertrag überwachenden Gremien den Menschenrechtsverletzungen aus Gründen sexueller Orientierung gegebene Aufmerksamkeit fest und ermutigt, bei allen besonderen Verfahren der Menschenrechtskonvention im Rahmen ihres Auftrags, dem Sachverhalt gebührende Aufmerksamkeit zu schenken,

OP5 – ersucht den Hochkommissar für Menschenrechte, Menschenrechtsverletzungen aus Gründen sexueller Orientierung gebührende Aufmerksamkeit zu widmen,

OP6 – beschließt, die Beratung der Angelegenheit während ihrer 60. Sitzungsperiode unter dem gleichen Tagesordnungspunkt fortzusetzen.